



## Die firmeneigene MasterCard®

### Bausteine zur Nutzung als sozialversicherungs- und steuerfreier oder als pauschal zu versteuernder Sachbezug

Nutzen Sie mit der **firmeneigenen, personalisierten MasterCard** folgende Bausteine und staatliche Förderungen. Alle Bausteine lassen sich beliebig miteinander kombinieren:

#### **Pauschalierte Sachzuwendungen § 37b EStG**

Als Arbeitgeber können Sie jährlich bis zu 10.000 Euro netto an alle Mitarbeiter einschl. der Geschäftsführer auszahlen, die pauschal mit lediglich 30% des Nettobetrags (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) versteuert werden müssen.

Diese Leistung ist sozialversicherungspflichtig. Daher ist diese Zahlung besonders geeignet für Geschäftsführer und Mitarbeiter mit einem Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

#### **Sachbezug 44 Euro**

Unternehmen können ihren Mitarbeitern monatlich bis zu 44 Euro steuer- und abgabenfrei in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen gewähren.

Laut §8 Abs. 2 Satz 11 EStG und den Urteilen des Bundesfinanzhofes gelten diese Gutscheine als steuerfreie Sachbezüge.

Mit der MasterCard® können Sie Sachbezüge in Ihrem Unternehmen digital nutzen: Der weltweit einsetzbare "Universalgutschein".

#### **Markenbotschafter 21 Euro**

Machen Sie Ihre Mitarbeiter zu Markenbotschaftern in Ihrem Unternehmen

Gemäß §22 Nr. 3 EStG „Vermietung einer Werbefläche“ haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit, einzelne Werbeflächen auf dem PKW, Motorrad oder Fahrrad des Arbeitnehmers zu mieten. Dies ist bis zu einer Freigrenze von bis zu 252 Euro jährlich bzw. 21 Euro monatlich steuer- und abgabenfrei möglich.

## Steuerfreie Mitarbeitergeschenke

Geschenke an Arbeitnehmer – Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen – sind bis zu 60 Euro pro Anlass abgaben- und steuerfrei und für den Arbeitgeber als Betriebsausgabe absetzbar.

Als Arbeitgeber können Sie diese Aufmerksamkeit bis zu 3-mal jährlich gewähren. Jährlich bis zu 348 € Ersparnis pro Mitarbeiter im Vergleich zur Lohnerhöhung.

## Internetpauschale §40 Abs. 2 Satz 1 EStG

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern die Kosten für die Internetnutzung mit jährlich bis zu 600 € erstatten.

Hierzu zählen sowohl die laufenden Kosten (z.B. Grundgebühr, Flatrate etc.) als auch einmalige Kosten für die Einrichtung des Internetzugangs. Notwendig ist lediglich, dass Ihrem Mitarbeiter der entsprechende Aufwand für die Internetnutzung tatsächlich entsteht.

## Mehr Guthaben für Urlauber §40 Abs. 2 Nr. 3 EStG

Zahlen Sie noch ein 13tes Gehalt? Dann überlegen Sie, ob Sie nicht lieber die MasterCard für Erholungszwecke mit 156 € für den Mitarbeiter, 104 € für den Ehepartner und 52 € für jedes Kind beladen.

Anders als beim Urlaubsgeld müssen Sie diesen Zuschuss lediglich mit 25% pauschal versteuern und sparen so die Steuer- und Sozialabgaben. Auch haben Sie keine erhöhten Abgaben für den Mitarbeiter durch eine eventuelle kalte Progression.

Mit herzlichen Grüßen



Ulrich von Spannenberg  
Dipl. Betriebswirt (FH)  
Honorarberatung  
Unternehmensberatung  
Tel.: 09141 9741 – 35

[www.uvs-capital-management.de](http://www.uvs-capital-management.de)

Willkommen bei  givve®

Mit der **firmeneigenen MasterCard®**

Lohnkosten sparen und Mitarbeiter motivieren.

